

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille des Marktes Laaber

vom 13.09.1988

1. Änderungssatzung v. 11.10.2010

In dem Wissen, dass die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf, in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und in der Meinung, dass Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen, will der Markt Laaber durch Verleihung einer Bürgermedaille Personen ehren, die sich in den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und des geistigen und sozialen Lebens besonders verdient gemacht haben.

Er erlässt daher aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.01.1988 (Bay RS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Markt Laaber ehrt Personen, die sich um den Markt oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.

(2) Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Die Art der zur Verleihung kommenden Bürgermedaille bestimmt sich nach dem Maß der zur Anerkennung gelangenden Verdienste.

(2) Die Bürgermedaille hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen des Marktes Laaber mit der Aufschrift "Markt Laaber", die Rückseite trägt die Aufschrift "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste". Die Medaille wird außerdem noch im Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.

(3) Die Bürgermedaille ist an einem Band in den Marktfarben befestigt.

(4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird ein Besitzzeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat:

"In Anerkennung für besondere Verdienste um das Wohl des Marktes Laaber hat der Marktgemeinderat Laaber mit Beschluss vom.....Herrn/Frau.....die Bürgermedaille in Gold/Silber verliehen." Datum, Unterschrift.

§ 3

Die Bürgermedaille, das Besitzzeugnis und die Stecknadel werden in würdiger Form überreicht.

§ 4

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Marktgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Bürgermedaille muss von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Marktgemeinderates eingebracht werden.

§ 5

Die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen soll zu Lebzeiten der Geehrten folgende Anzahl nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Bürgermedaille in Gold | 5 Personen |
| b) Bürgermedaille in Silber | 20 Personen. |

§ 6

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch des Marktes Laaber ein.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 13.09.1988

gez.

Schreiner
1. Bürgermeister